|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1450 |
| Titel | Strassen (Regensdorf, Ostring S-14) |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 661–662 |

[*p. 661*] Am 26. November 1989 wurde in einer kantonalen Volksabstimmung der Kredit für Ausbauten der zweiten Teilergänzung zur Verbesserung der Infrastruktur der S-Bahn bewilligt. Die Verbesserung der Einstiegs- und Umsteigeverhältnisse im Bahnhof Regensdorf-Watt ist Bestandteil dieses Massnahmenpakets.

Die Ingenieurgemeinschaft K. Strickler/Martinelli & Lanfranchi, Regensdorf, hat im Auftrag der Gemeinde Regensdorf ein Projekt ausgearbeitet, das u. a. die Erstellung eines Busbahnhofs entlang dem Ostring S-14 in Form von vier Busbuchten sowie einer Wende-Rampe/-Treppe als Verbindung zum Bahnhof Regensdorf-Watt vorsieht.

Die Kosten für die Erstellung des Busbahnhofs gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten der Gemeinde Regensdorf. Sie belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf Fr. 1 630 000. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf haben am 20. Februar 1994 dem Projekt für den Umbau des Bahnhofs Regensdorf-Watt zugestimmt und einen Bruttokredit von Fr. 3 825 000 bewilligt. Gemäss einem im Einvernehmen mit den Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Hüttikon durch die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) und die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) erarbeiteten Verteilschlüssel leisten diese Furttalgemeinden in Anlehnung an das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr entsprechende Beiträge an die Umbaukosten des Bahnhofs Regensdorf-Watt.

Die Kantonspolizei hat vom Projekt mit Schreiben vom 21. Dezember 1992 in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. // [*p. 662*]

Der Genehmigung des Projekts steht aufgrund der geschilderten Sachlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Gemeinde Regensdorf für die Erstellung des Busbahnhofs Nord entlang dem Ostring S-14 im Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnhofs Regensdorf-Watt wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Die Kosten der im Bereich der Staatsstrasse zu treffenden baulichen Vorkehren gehen vollumfänglich zu Lasten der Verursacherin, der Gemeinde Regensdorf.

III. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt (Kreisingenieur II) auszuführen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektdossiers), die Gemeinderäte Buchs, 8107 Buchs, Dällikon, 8108 Dällikon, Dänikon, 8114 Dänikon, und Hüttikon, 8115 Hüttikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]